

Praktische Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) für den Jahresabschluss in der Wohlfahrtspflege

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist von Bundestag und Bundesrat endgültig verabschiedet worden. Freie Träger sollten vor allem die neuen Regeln für Rückstellungen und Abschreibungen im Blick haben – sonst drohen unerwünschte Überraschungen beim Jahresabschluss.

1. Anhebung der Schwellenwerte

Durch die Anhebung der Werte in § 267 HGB um 20 Prozent werden zahlreiche mittelgroße Kapitalgesellschaften (KapG) zu kleinen Kapitalgesellschaften und einige große Kapitalgesellschaften zu mittelgroßen Kapitalgesellschaften. Es ergeben sich folgende neue Schwellenwerte, von denen jeweils zwei für die Größenklasse überschritten werden müssen:

	Bilanzsumme	Umsatz	Arbeitnehmer
Große KapG	>19.250.000 €	>38.500.000 €	>250
Mittelgroße KapG	> 4.840.000 €	> 9.680.000 €	> 50
Kleine KapG	<=4.840.000 €	<=9.680.000 €	<=50

Für kleine Kapitalgesellschaften ergeben sich sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Offenlegung zahlreiche Erleichterungen. Sie brauchen keinen Lagebericht zu erstellen, ihre Gewinn- und Verlustrechnung nicht im Handelsregister offen legen, keine Angaben zur Vergütung der Geschäftsführung machen, sonstige Rückstellungen im Anhang nicht erläutern und auch keine Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen machen. Außerdem genügt eine verkürzte Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung¹.

Auch für mittelgroße Kapitalgesellschaften sieht das Gesetz Erleichterungen vor. Sie bewirken, dass das Schaufenster des elektronischen Handelsregisters also deutlich kleiner ausfallen darf, und auch die Dekoration der Schaufensterpuppen darf weniger aufwendig sein. Hierdurch lassen sich Kosten für die Aufstellung und Prüfung reduzieren. Die neuen Schwellenwerte gelten bereits ab dem Jahr 2008.

2. Änderungen bei den Rückstellungen

Für die Praxis die wohl bedeutendste Änderung ergibt sich aus dem zukünftigen Verbot der Bildung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB. Diese Ansatzmöglichkeit wurde ersatzlos gestrichen. Wenn es bisher darum ging einem zu

¹ § 288 und § 326 HGB n. F.

glänzenden Jahresergebnis einen etwas graueren Anstrich zu verpassen, war die Aufwandsrückstellung oftmals erste Wahl. Dieses legale Mittel der Bilanzpolitik entfällt zukünftig. Dasselbe gilt für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen; diese sind nur noch zulässig, wenn die Instandhaltungen bis zum 31.03. des Folgejahres durchgeführt werden. Unternehmen mit dem Luxusproblem zu hoher Jahresüberschüsse sollten sich rechtzeitig Gedanken machen, welche alternativen Gestaltungen bei Bedarf in Frage kommen. Auch die Anforderungen an das unterjährige Controlling steigen; denn wenn Einrichtungen erst nach Jahresende merken, dass sie nicht da sind, wo sie eigentlich hin wollten, reduzieren sich die Gestaltungsmöglichkeiten natürlich erheblich. Zur Erleichterung des Übergangs sieht das Gesetz ein Wahlrecht vor. Bereits bestehende Aufwandsrückstellungen können entweder fortgeführt oder aufgelöst werden. Sofern eine Auflösung erfolgt, ist diese zwingend ohne Berührung der GuV (ergebnisneutral) in eine Gewinnrücklage einzustellen². Wer dieses Wahlrecht zu bilanzpolitischen Gestaltungen nutzen möchte, muss also bereits im Jahresabschluss vor Inkrafttreten des BilMoG entsprechende Rückstellungen bilden.

Auch die Bewertung der Rückstellungen wird sich deutlich ändern. Rückstellungen sind „in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages“ zu bilden. Daher sind erstmals auch zukünftige Kostensteigerungen zu berücksichtigen, also findet eine inflationsbereinigte Bewertung statt. Wenn etwa Personalkosten in der Rückstellung enthalten sind, müssen zukünftig auch Kostensteigerungen durch Tarifierhöhungen berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind sachgerecht zu schätzen, was natürlich auch einen erheblichen Bewertungsspielraum bedeutet. Gleichzeitig sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen³. Als Zinssatz ist der Marktzins der vergangenen sieben Jahre anzusetzen. Dieser wird zukünftig von der Bundesbank regelmäßig errechnet und veröffentlicht. Bei der erstmaligen Rückstellungsbildung sind keine Zinsaufwendungen zu zeigen; in den Folgejahren entsteht durch die Neubewertung der Rückstellungen jeweils ein Zinsaufwand, der gesondert auszuweisen ist.

Im Ergebnis wird die Berechnung insbesondere von „lang laufenden“ Rückstellungen erheblich komplizierter, da zunächst die Kostensteigerungen berücksichtigt werden müssen und anschließend eine Abzinsung erfolgt.

Die Pflicht zur Erläuterung von „sonstigen Rückstellungen“ im Anhang bleibt unverändert bestehen⁴. Ebenfalls unverändert bleibt das Wahlrecht, Pensionsverpflichtungen sowohl bei unmittelbaren Altzusagen oder bei mittelbaren

² Art. 67 EGHGB n. F.

³ § 253 HGB n. F.

⁴ § 285 Nr. 12 HGB

Neuzusagen nicht zu bilanzieren⁵. Unverändert bleibt allerdings die bei Ausübung des Wahlrechts notwendige Anhangsangabe zur Höhe der nicht bilanzierten Pensionsverpflichtungen.

3. Änderungen bei den Abschreibungsmöglichkeiten

Im Anlagevermögen besteht derzeit ein Wahlrecht, wenn der „beizulegende Wert“ niedriger als der Buchwert ist, eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung muss eine Abschreibung erfolgen. Zukünftig wird das Wahlrecht nur noch bei Finanzanlagevermögen gelten, im Übrigen gibt es kein Wahlrecht mehr. Die in der Presse immer wieder diskutierte „Fair-Value-Bewertung“, die auch über die Anschaffungskosten hinaus gehen kann, gibt es zwingend nur für „zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente“ bei Banken und Versicherungen; somit dürfte diese Bilanzierung bei Wohlfahrtsunternehmen eher selten anzutreffen sein. Im Übrigen bleibt es dabei, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten die Obergrenze für die Bewertung bildet.

Neu eingeführt wird ein generelles Wertaufholungsgebot für alle Kaufleute⁶. Zukünftig ist also werterhöhend zuzuschreiben, wenn die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen. Werden also etwa Wertpapiere in 2009 auf ihren niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag abgeschrieben, muss in 2010 eine Zuschreibung erfolgen, wenn der Kurswert gestiegen ist.

4. Altersvorsorgeverpflichtungen (Planvermögen)

Völlig neu ist die Verpflichtung, Vermögen und Verbindlichkeiten aufzurechnen (Saldierungsverpflichtung) von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, wenn es sich um Altersversorgeverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen handelt⁷. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, dass Vermögen (z. B. Geldbestände oder Ansprüche an Versicherungen) dann nicht mehr bilanziert werden soll, wenn es Ansprüche von Arbeitnehmern deckt und Gläubigern im Falle der Insolvenz entzogen ist. Dadurch wird eine bessere Transparenz erreicht, weil Geldvermögen das dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung steht, in der Bilanz nicht mehr gezeigt wird.

In Frage kommen Absicherungen für die Altersteilzeit oder Zeitkontenmodelle, bei denen Arbeitnehmer Ansprüche ansparen, die zu einem früheren Ausscheiden aus dem Unternehmen bei Gehaltsfortzahlung führen (so genanntes Planvermögen). Sofern diese Ansprüche freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung so

⁵ vgl. Art. 28 EGHGB

⁶ § 253 Abs. 5 HGB n. F.

⁷ § 246 Abs. 2 HGB n. F.

abgesichert sind, dass Gläubiger keinen Zugriff haben, können Vermögen und Schulden saldiert werden, und es muss im Ergebnis nur der rechnerische Überhang bilanziert werden. Im Anhang sind die unsaldierten Beträge anzugeben⁸.

Häufigster praktischer Anwendungsfall werden Altersteilzeitverpflichtungen sein, wenn diese z. B. über Versicherungen abgesichert sind und damit den Gläubigern des Unternehmens entzogen sind. Je nach Fallgestaltung kann aber auch eine Saldierung von Bankguthaben in Frage kommen; wichtig ist aber, dass das Vermögen dem Zugriff von Gläubigern im Falle der Insolvenz entzogen ist.

5. Erweiterung der Anhangsangaben

Tendenziell werden die Pflichten zu weitergehenden Angaben und Erläuterungen mit jeder Gesetzesnovelle umfangreicher. Da macht auch das BilMoG natürlich keine Ausnahme. Aus meiner Sicht habe ich nachfolgend die wichtigsten Neuerungen für die Praxis herausgesucht:

a) Nicht bilanzierte Geschäfte sind bei großen Kapitalgesellschaften nach Art und Zweck sowie mit Risiko und Vorteil darzustellen, wenn diese für die Finanzlage relevant sind⁹. Dies ergänzt die bereits bestehende Angabepflicht des Gesamtbetrags der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die weiterhin darzustellen sind¹⁰.

b) Die Angabepflicht für die Honorare des Abschlussprüfers bestand bisher nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen; zukünftig gilt diese Angabepflicht generell¹¹; allerdings können kleine Kapitalgesellschaften im Rahmen der größenabhängigen Erleichterungen davon absehen. Sofern mittelgroße Kapitalgesellschaften die Angaben nicht machen, müssen sie diese auf Anfrage der Wirtschaftsprüferkammer ggf. schriftlich übermitteln.

c) Geschäfte mit „nahen Angehörigen“ sind der Art und dem Wert nach anzugeben, zumindest wenn sie nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande kommen¹². Die Verpflichtung entfällt, wenn es sich um Unternehmen handelt, die mittel- oder unmittelbar zu 100 % beteiligt sind (Konzerne). Außerdem entfällt die Angabepflicht für kleine Kapitalgesellschaften und mittelgroße GmbH's.

d) Für Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB (Eventualverbindlichkeiten), die unter der Bilanz ausgewiesen werden, sind zukünftig die Gründe für die Einschätzung des

⁸ § 285 Nr. 25 HGB n. F.

⁹ § 285 Nr. 3 HGB n. F.

¹⁰ § 285 Nr. 3a HGB n. F.

¹¹ § 285 Nr. 17 HGB n. F.

¹² § 285 Nr. 21 HGB n. F.

Risikos anzugeben¹³. In Betracht kommen Angaben zu Bürgschaften, Patronatserklärungen sowie sonstigen Haftungsverhältnissen.

6. Aufgabenkatalog des Aufsichtsrates

In der ganzen Diskussion über die Änderungen im Rahmen von BilMoG kann leicht untergehen, dass der Gesetzgeber erstmals detaillierte Aussagen zu den Aufgaben eines Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats gemacht hat. Zu den Aufgaben eines solchen Prüfungsausschusses gehören nach Ansicht des Gesetzgebers zumindest die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagement- sowie Revisionsystems, Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers¹⁴:

Wenn ein Aufsichtsorgan keinen gesonderten Prüfungsausschuss oder etwas Vergleichbares eingerichtet hat, muss sich m. E. das gesamte Aufsichtsorgan mit den sechs oben genannten Bereichen befassen, um seine Kontrollfunktion ordnungsgemäß auszuüben. Geschäftsleitungen sollten sich darauf einstellen, dem Aufsichtsorgan zukünftig über die o. g. Bereiche regelmäßig (jährlich) Bericht zu erstatten und ggf. noch fehlende Teilbereiche neu aufzubauen.

Ausblick

Obwohl ursprünglich das BilMoG bereits ab 2009 in Kraft treten sollte ist jetzt generell ein Inkrafttreten für 2010 vorgesehen, es besteht aber ein Wahlrecht, die Vorschriften vollständig bereits in 2009 anzuwenden. Bis auf einzelne Details (z. B. Rückstellungen) sehe ich nicht, dass gerade in der Wohlfahrtspflege viel Neues durch das BilMoG kommt.

¹³ § 285 Nr. 27 HGB n. F.

¹⁴ vgl. § 107 Abs. 3 S. 2 AktG n. F.